

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Oktober 1960

149/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K i n d l , Dr. v a n T o n g e l , Dr. K o s und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend eine Anfragebeantwortung der Minister Afritsch und Graf über das
Tragen von Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges durch Angehörige des
Bundesheeres und der Exekutive.

- -

Die Anfragebeantwortung vom 5. August 1960 (106/A.B. zu 113/J) durch die
Bundesminister für Inneres und Landesverteidigung ist vollkommen unbefriedigend
und trifft keineswegs den Kern der Sache. Die Erlässe der beiden Minister, mit
denen/^{sie} in einer generellen Dienstanweisung den Angehörigen ihres Ressortbereiches
das Tragen von Auszeichnungen, die im zweiten Weltkrieg verliehen wurden, ver-
boten haben, verletzen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und
der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze.

Die Erlässe sind gesetz- und verfassungswidrig. Die Gesetzwidrigkeit liegt
in der Verletzung des Abzeichengesetzes 1960, die Verfassungswidrigkeit in der
Verletzung der Art. 18 Abs. 1 und 2 Bundesverfassungsgesetz (Gesetzmässigkeit
der Verwaltung) und in der Verletzung des Gleichheitsprinzipes (Art. 7 B.-VG.
in Verbindung mit Art. 2) ^{Staatsgrundgesetz}. Die Gesetzwidrigkeit der Erlässe ergibt sich aus dem
Vergleich des Gesetzesinhaltes mit der erwähnten Verwaltungsmassnahme.

Der Bericht des Verfassungsausschusses umschreibt das Verbot positiv: Auf
Orden und Ehrenzeichen einschliesslich der Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges
findet das Verbot des § 1 Abs. 3 dann nicht Anwendung, wenn in dem Zeitpunkt,
in dem die Orden und Ehrenzeichen öffentlich getragen oder öffentlich zur Schau
gestellt werden, die im Abs. 1 und 2 des § 1 erwähnten Embleme entfernt
sind. Im gleichen Sinne erfolgte auch die Stellungnahme sowohl der Berichterstat-
ter vor dem Plenum des Nationalrates als auch der Berichterstatter zu diesem
Gesetz.

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen ist nach Entfernung gewisser Embleme
gestattet; es trifft also nicht zu, wie es irrtümlich in der Anfragebeantwortung
heisst, dass das Tragen dieser Auszeichnungen lediglich keiner Straffolge unter-
liegt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Oktober 1960

Weiters wird auf die Uniformierungsvorschriften verwiesen. Solche Vorschriften sind gleichfalls nur Erlässe. Dazu noch für das Bundesheer keine Erlässe, die als allgemeine Dienstvorschrift die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gefunden haben. Ein Erlaß darf nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Gesetz nicht widersprechen. Ein besonderes Gewaltverhältnis, wie das des Soldaten zum Befehlshaber, rechtfertigt - wenn überhaupt - nur dann die den anderen Staatsbürgern gegenüber ungleiche Behandlung, wenn dem nicht eine gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Das Gesetz ist die absolute Schranke des besonderen Gewaltverhältnisses. Die Erlässe sind demnach gesetzwidrig, sie widersprechen Art. 18 Abs. 2 B.-VG. ferner dem Gleichheitsprinzip Art. 7 B.-VG.

Die Erlässe widersprechen auch dem Abs. 1 des Art. 7 bzw. dem Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, das gemäß Art. 149 B.-VG. als Bundesverfassungsgesetz gilt.

Behandelt die Verwaltung die Staatsbürger ungleich, ohne sich auf eine gesetzliche Vorlage berufen zu können, so ist ein solcher Vorgang nicht nur gesetzwidrig, sondern auch verfassungswidrig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, dass die zitierten Erlässe, soweit sie dem Gesetz und der Verfassung widersprechen, mit sofortiger Wirkung ausser Kraft gesetzt werden?